Herrn Bürgermeister
Thomas Tappe
Rathaus
Ravensberger Straße 1

33790 Halle (Westf.)

GRÜNE-Fraktion
im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink,
Friederike Hegemann,
Sprecher der Fraktion

Geschäftsstelle:
Graebestraße 18, 33790 Halle

stoppenbrink@live.de
freddyhegemann@gmx.de

www.gruene-hallewestfalen.de

Halle, den 30.09.2021

Antrag zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.10.2021

Erhebung des Windenergiepotenzials auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tappe,

die GRÜNE-Fraktion beantragt:

Die Stadt Halle (Westf.) ermittelt überschlägig das Potenzial zum Ausbau der Windenergie auf ihrem Stadtgebiet.

I. *Dabei erfolgt die Ermittlung potenzieller Vorranggebiete nach den Maßgaben des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen mit dem Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden.*
II. *Darüber hinaus erhebt die Stadt Halle (Westf.) das Potenzial für den Bau von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Maßgaben und ohne Konzentrationswirkung.*

Begründung:

Ausgangslage

„Derzeit sind in Halle (Westf.) insgesamt vier Windenergieanlagen in Betrieb, die mit einer Stromerzeugung von zusammen 6.480 MWh etwa 20% zur lokalen Stromeinspeisung beitragen. Die drei größeren Anlagen mit je 1,5 MW Leistung befinden sich in zwei Konzentrationszonen östlich sowie südwestlich von Kölkebeck. Bei der kleinsten Anlage

mit 80 kW handelt es sich um einen Einzelstandort nordöstlich von Hesseln. Diese Anlage ist mit Jahresbeginn 2021 aus der EEG-Vergütung gefallen und ist daher von der Stilllegung bedroht, wenn sich keine wirtschaftliche Option zum Weiterbetrieb findet. Die drei größeren Anlagen erhalten dagegen noch bis 2026 bzw. 2027 die gesetzliche Einspeisevergütung.“ [1]

Dies bringt den aktuellen Sachstand und gleichzeitig das Dilemma der Windenergie in Halle zum Ausdruck. Die kleinste Haller Windenergieanlage (WEA) ist aus der EEG-Vergütung gefallen. Die drei Kölkebecker Anlagen sind mit Ablauf ihrer jeweiligen zwanzigjährigen EEG-Vergütung in fünf bzw. sechs Jahren von der Abschaltung bedroht.

Die WEA in den beiden bestehenden Konzentrationszonen bei Kölkebeck sind mit Abständen zur Wohnbebauung von teilweise unter 350 Metern nach aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen ungeeignet für ein Repowering, also den Abbau der bestehenden Altanlagen und den Austausch durch technisch aktuelle, erheblich leistungsfähigere WEA mit jedoch einhergehend größeren Gesamthöhen.

Ob der bestehende Windpark nach der zwanzigjährigen Betriebsphase der EEG-Vergütung zukünftig im Direktvertrieb des erzeugten Stroms bei ähnlichen wie den heute üblichen Erlösen auf dem Strommarkt weiterbetrieben werden kann, ist offen. Alternde WEA mit hohem Instandhaltungsaufwand sowie relativ geringer Windhöffigkeit bei gleichzeitig voraussichtlich deutlich schrumpfenden Erlösen gefährden den wirtschaftlichen Weiterbetrieb.

Die Konsequenz aus den geschilderten Umständen ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ab dem Jahr 2027 überhaupt kein Windstrom mehr auf Haller Stadtgebiet erzeugt werden wird. Mit dem Wegfall der Windenergienutzung in Halle ab dem Jahr 2027 verliert unsere Kommune dann nicht nur 20% der aktuellen lokalen und erneuerbaren Stromeinspeisung. Die Chancen zur Erreichung unserer Klimaschutzziele sinken. Wir vergeben dringend zu ergreifenden Chancen zum Klimaschutz und wir vergeben Chancen zur Wertschöpfung für Flächeneigentümer, Bürgerschaft und Kommune.

Es ist fraglich, ob die beiden bestehenden Konzentrationszonen mit einer Größe von zusammen knapp 17 ha (ca. 0,24% der Fläche unserer Kommune) dem Anspruch an den „substanziellen Raum“ in einer Kommune für die windenergetische Nutzung genügen, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht 2002 für die Windenergie als grundsätzlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach Durchlaufen der raumplanerischen Steuerung einfordert.

Konzentrationszonen für die Windenergie, die eine windenergetische Nutzung de facto nicht ermöglichen, nichts anderes werden die beiden Kölkebecker Konzentrationszonen zukünftig sein, können als eine Verhinderungsplanung der Kommune ausgelegt werden.

[1] Entwurf des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Halle (Westf.), S. 59 f.

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

Zumal in Halle auch keine weiteren Konzentrationszonen bestehen. Die Konsequenz daraus wäre, dass Halle über keine rechtsgültige Windenergiekonzentrationsplanung verfügen würde.

Dieser Umstand ist im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Halle (Westf.) schon im Mai 2014 bei der Erörterung einer Windenergiepotenzialstudie des Kreises Gütersloh thematisiert und von Seiten des Büros Kortemeier und Brokmann beurteilt worden: „Sofern jedoch Antragsteller weitere Standorte beantragen und damit indirekt die Darstellung/Begrenzung des FNP angreifen würden, bestehen erhebliche Risiken.“[2]

Optionen

Die GRÜNE Fraktion geht davon aus, dass die Verwaltung und alle Fraktionen im Rat der Stadt Halle einer zukünftigen Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet unserer Kommune grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Unser gemeinsames Ziel bei der Entwicklung der Windenergie in Halle muss es sein, Klimaschutz und lokale Wertschöpfung in Einklang mit den berechtigten Interessen des Schutzes von Menschen, Natur und Landschaft zu bringen. Denn wir wollen, dass Anwohnerinnen und Anwohner, Naturschutz- und FFH-Gebiete wie auch die Vogel- und Fledermausfauna, um einige wesentliche Schutzgüter aufzuzählen, den unbedingt erforderlichen Schutz erfahren.

Unter dieser gemeinsamen Prämisse müssen wir prüfen, ob und inwieweit das Gebiet der Stadt Halle mit seinen zahlreichen Schutzgütern und seiner verstreuten Siedlungsstruktur im Außenbereich zukünftig eine windenergetische Nutzung mit modernen Anlagentypen ermöglicht.

Option I: Potenzialerfassung von Vorranggebieten mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden

Im Frühjahr des Jahres 2021 hat die NRW-Landesregierung über eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand für Windenergiekonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung von 1.000 m zu Wohngebäuden eingeführt. Zu berücksichtigen ist dabei die Bebauung in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB). Da Halle über keinen Außenbereichssatzung verfügt, sind Planflächen nach den Maßgaben von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB bei uns nicht zu berücksichtigen.

[2] https://rim.hallewestfalen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZd6FR1yo-h6dLNWLWpVmyNFjGVJ6oiN0gvDoH2nmGPlw/Gesamte_Niederschrift_Haupt-_und_Finanzausschuss_27.05.2014.pdf

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

Diese Verschärfung hat landesweit erheblichen Protest ausgelöst, da mit dieser Abstandsvorgabe in einem weithin dichtbesiedelten Bundesland wie Nordrhein-Westfalen der Windenergieausbau praktisch zum Erliegen kommt.

Die Stadt Halle lässt das Potenzial von Konzentrationszonen mit dieser Abstandsvorgabe erheben, um sich einen Eindruck davon zu verschaffen, welche Flächenkulisse für eine windenergetische Nutzung in Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach aktuellen gesetzlichen Maßgaben besteht.

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

Option II: Potenzialerfassung möglicher WEA-Standorte ausschließlich nach imissionsschutzrechtlichen Maßgaben

„[…] Den Gemeinden verbleibt weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen Baurechte für Windenergieanlagen ohne Konzentrationswirkung unabhängig von dem Schutzabstand, das heißt auch innerhalb des Abstands *[gemeint sind 1.000 m]* zu schaffen. […] Darüber hinaus, wo eine Kommune dies wünscht und eine entsprechende Bauleitplanung trifft, bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts möglich. […]“ [3]

NRW-Bauministerin Scharrenbach verweist damit auf eine Option, die es für das Gebiet der Stadt Halle ebenfalls zu prüfen gilt: Eine Erfassung geeigneter Bereiche für Windenergie auf Haller Gebiet ausschließlich nach immissionsschutzrechtlichen Abstandskriterien ermittelt die windenergetische Flächenkulisse.

Ausschlaggebend für Abstände ist im Allgemeinen der Schallschutz nach TA Lärm, aus der sich regelmäßig erwartbare Mindestabstände für genehmigungsfähige WEA-Standorte ab 500 Metern zur Wohnbebauung im Außenbereich ergeben. Diese Distanz wird beispielsweise in Niedersachsen häufig als grundlegendes Abstandskriterium bei windenergetischen Raumordnungsprogrammen angelegt und hat sich in Genehmigungsverfahren für Windparks als belastbar herausgestellt.

Bewertung der Optionen

Schon ein etwas genauerer Blick auf die Karte unserer Kommune genügt, um erwarten zu können, dass wir aufgrund der Lage der Ortsteile und verstreuten Besiedlung im Außenbereich von Halle nur über eine kleine Flächenkulisse für die windenergetische Nutzung verfügen dürften. Ob eine Flächensuche mit der Abstandsvorgabe von 1.000 m für die Ermittlung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung – als **Option I** - überhaupt zu einem letztlich windenergetisch nutzbaren Ergebnis führt, muss die Potenzialflächenerhebung erweisen.

Wenn dem so sein sollte, dass eine oder mehrere Flächen identifizierbar sein sollten, ist natürlich der Abstand zu Anwohnern nicht das einzige Kriterium für die Ausweisung von Vorrangflächen. Weitere so genannte harte und weiche Tabukriterien entscheiden neben dem Anwohnerabstand ebenso über die Ausweisungsfähigkeit von Flächen. Dabei sind beispielsweise Naturschutzgebiete oder avifaunistische Besonderheiten des Gebiets zu

[3] https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-raum-fuer-wohngebiete-und-windenergie-im-dichtbesiedelten

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

berücksichtigen. Ob also die Kombination von 1.000 Metern Abstand zu Wohnstätten zusammen mit der Abwägung aller weiterer Kriterien substanziellen Raum für eine windenergetische Nutzung lässt, ist die Frage, die es hier zu beantworten gilt.

Option II bildet hinsichtlich der windenergetischen Nutzbarkeit der Fläche der Stadt Halle die Situation ab, wie sie vorliegt, wenn Halle über keine gültige Windkonzentrationsplanung verfügt. Was eine Situation ist, die, wie dargelegt, durchaus eintreten kann, falls nicht bereits geschehen. Ohne (gültige) Windkonzentrationsplanung oder bei bewusstem Verzicht auf eine solche steht im Prinzip das Gebiet der Kommune im Außenbereich als Ganzes gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für eine windenergetische Nutzung als privilegiertes Vorhaben zur Verfügung.

Der reduzierte Abstand zu Anwohnern legt die Annahme nahe, dass mehr und/ oder größere Potenzialflächen gefunden werden können. Doch natürlich ist auch bei dieser Option für eine tatsächliche Nutzbarkeit möglicher WEA-Standorte nicht nur der Anwohnerabstand anzusetzen, sondern auch alle weiteren Kriterien der erforderlichen Abwägung, wie sie im Genehmigungsverfahren erfolgt. Dies auch hier weiterhin vor dem Hintergrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur im Haller Außenbereich.

Zielsetzung/ Ausblick

Die Antragsteller sind sich bewusst, dass die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) als ungünstiger zu bewerten sind als in vielen anderen Kommunen im ländlichen Raum. Trotz dieses für den Klimaschutz und die lokale Wertschöpfung bedauerlichen Umstands müssen wir die Initiative ergreifen. Zum einen, weil die Notwendigkeit zu verstärkten Klimaschutzbemühungen überwältigend groß ist. Zum anderen, weil – wie dargelegt – die aktuelle Planung rechtlich unsicher ist.

Durch die derzeitige rechtliche Lage in NRW gibt es aktuell zwei Optionen für eine rechtssichere Vorgehensweise. Die Option I operiert mit einem pauschalen Abstand von 1.000 m zu Anwohnern und „verschenkt“ mit diesem großzügig bemessenen Abstand möglicher Weise windenergetisch nutzbare Flächen. Dies ist eine Option, auf die man sich jedoch aktuell rechtssicher zurückziehen kann.

Auch wenn ein Ausblick in die Zukunft stets spekulativ ist, wirkt es wenig wahrscheinlich, dass diese planungsrechtliche Abstandsvorgabe in Hinblick auf beispielsweise die Klimaschutzziele des Bundes langfristigen Bestand haben wird. Zu groß ist die Verhinderungswirkung des pauschalen Abstands von 1.000 m.

Bei der Option II würde die Stadt Halle auf eine Konzentrationsplanung der Windenergie verzichten und Anträge für den Bau von WEA müssen Abstände nach immissionschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Dies ginge jedoch einher mit einer vermutlich größeren Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie.

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

Die GRÜNE Fraktion versteht diesen Antrag als den erforderlichen Wiedereinstieg in die Befassung mit dem Thema Windenergie auf Haller Gebiet. Wir sehen es dafür jedoch als nicht notwendig an, dass gleich zu Beginn der Potenzialerhebung eine in jeder Hinsicht detaillscharfe Beschäftigung mit allen Restriktionen und Tabukriterien erfolgen muss. Was den Aufwand der Potenzialanalyse erheblich reduziert.

Unser Ansatz ist vielmehr die grobe Identifizierung bestehender Potenziale unter den Bedingungen beider aufgeführter Optionen und darauf basierend der Einstieg in den Prozess zur Abwägung, welche Vorgehensweise unter der Prämisse des Ausbaus der Windenergie in Vereinbarkeit mit der Rücksichtnahme auf alle Schutzgüter unter den speziellen Haller Bedingungen zielführend sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Stoppenbrink
Fraktionssprecher

Friederike Hegemann
Fraktionssprecherin

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion